



Hygienekonzept

um eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu verhindern

im Multis Fratribus e.V.

Im folgenden Hygienekonzept werden die Maßnahmen und Regeln beschrieben, welche für die Mitglieder, Zuschauer und Gäste des Multis Fratribus e.V. gelten um eine Ansteckung mit dem Coronavirus zu vermeiden. Diese sind für alle Teilnehmer an Veranstaltungen und Trainings verpflichtend.

Allgemein:

- Die Teilnahme an allen Veranstaltungen findet auf eigene Verantwortung statt.
- Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Regeln im Hygienekonzept selbst verantwortlich.
- Gäste sind nur bei Warnstufe 0 und 1 mit vorheriger Anmeldung beim Vorstand oder mit Einladung durch den Vorstand zulässig.
- Zuschauer sind bis auf weiteres nicht zulässig.
- Für alle Teilnehmer gilt generell die Regelung des Landes Niedersachsen, auch wenn diese aus einem anderen Landkreis oder einer anderen Stadt kommen.
- Alle Veranstaltungen werden unter der Gefahrenabwägung durch den Vorstand und der Beteiligten Trainer und Organisatoren durchgeführt. Der Vorstand behält sich vor, mögliche Veranstaltungen auf Grund eigener Abwägungen nicht zu veranstalten und als Verein nicht an anderen Veranstaltungen teil zu nehmen.

Warnstufen:

Grundsätzlich wird die Teilnahme an unseren Veranstaltungen und Trainings anhand Warnstufen geregelt. In § 8 der Corona-Verordnung wird die jeweilige Einschränkung für die Warnstufen geregelt. Die jeweils gültige Warnstufe für den Landkreis Osterholz kann hier eingesehen werden: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

- **Warnstufe 0:** Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen und Trainings wird auf Geimpfte, Genesene und Getestete (3G) beschränkt.
- **Warnstufe 1:** Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen und Trainings wird auf Geimpfte, Genesene (2G) beschränkt.
- **Warnstufe 2:** Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen und Trainings wird auf Geimpfte und Genesene mit negativer Testnachweis (2G+) beschränkt.
- **Warnstufe 3:** Trainings werden nicht veranstaltet. Veranstaltungen werden, wenn möglich und zulässig, als virtuelle Veranstaltung durchgeführt. Sollten Präsenz Sitzungen abgehalten werden müssen ist die Teilnahme auf Geimpfte und Genesene mit negativer Testnachweis (2G+) beschränkt.
- **Ausnahme:** Die Warnstufe 1 bis 3 gilt nach § 8 (3) Nr. 1 der Niedersächsische Corona-Verordnung nicht für Veranstaltungen die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind. Dies sind innerhalb des Vereins insbesondere unsere Mitgliederversammlungen. Hierfür wird die Teilnahme auf Geimpfte, Genesene und Getestete (3G) beschränkt.

Verbot der Teilnahme:

Um eine Ansteckung anderer Teilnehmer möglichst zu vermeiden, ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Trainings für folgende Personen nicht gestattet:

- Sofern der Teilnehmer in einer Gemeinde oder einer Stadt lebt, mit einer Warnstufe 3 oder einem dieser Warnstufe vergleichbarem Inzidenzwert bzw. einer ähnlichen Warnstufe (Hiervon ist lediglich die Mitgliederversammlung ausgenommen, sofern der Teilnehmer einen negativen Corona-Test vorlegt),
- Personen mit einem positiven Corona-Befund,
- Personen die als Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten ermittelt wurden,
- Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen.
- Personen die möglicherweise Kontakt zu einem Corona-Infizierten hatten, sollten erst wieder 7 Tage nach diesem Kontakt an einer Veranstaltung teilnehmen.



Impfung und Corona-Test:

- Teilnehmer haben bei Betreten unaufgefordert einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 der Corona-Verordnung (bei Warnstufe 0 + 2) vorzulegen.
- Als Corona-Test sind folgende Test zulässig: PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden), Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) sowie Test zur Eigenanwendung (Selbsttest).
- Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen vom Teilnehmer selbst mitgebracht werden und vor betreten unserer Räume unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes angewendet und das negative Testergebnis vom Test durch das Vorstandsmitglied abgelesen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir negative Testergebnisse aus organisatorischen Gründen nicht bescheinigen und somit das Testergebnis nur für unsere Veranstaltung gültig ist. Nach § 7 (4) der Niedersächsische Corona-Verordnung sind wir bei einem positiven Testergebnis verpflichtet dem Teilnehmer den Zutritt zu verwehren und die Kontaktdaten des Teilnehmers unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Als Geimpft gelten Personen 14 Tage nach der 2. Impfung mit einem der zugelassenen Impfstoffe (bei Johnson&Johnson 14 Tage nach der Impfung). Der Nachweis kann durch einen Impfausweis oder ein EU-Impfzertifikat sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form über die Corona Warn-App oder die CovPass-App erfolgen.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden. Ein entsprechender Nachweis (wie beispielsweise ein Kinderausweis, Schulausweis oder eine Schulbescheinigung) sind vorzulegen.
- Für Teilnehmer, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, bestehen hier ebenfalls Ausnahmen, um unzumutbare Härten auszuschließen. Insoweit bestehen nämlich medizinisch anerkannte Gründe, die eine grundsätzlich vorzugswürdige Impfung nicht zulassen. Anders als für Kinder und Jugendliche besteht für diesen Personenkreis aber bei Warnstufe 1 eine Verpflichtung zur Testung.

Mund und Nasenbedeckung:

- Grundsätzlich ist in den von uns genutzten geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen.
- **Bei der Warnstufe 0 und 1** darf die medizinische Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn der Abstand laut Passus Abstand gewahrt wird.
- **Bei Warnstufe 2** ist eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Diese darf lediglich kurz zum Essen oder Trinken abgenommen werden, wenn der Abstand laut Passus Abstand gewahrt wird.
- **Bei Warnstufe 3** ist eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu tragen.

Ausnahme für Mund- und Nasenbedeckung:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere im Sinne des § 4 (1) Satz 3 der Niedersächsische Corona-Verordnung tragen.
- Personen die ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorlegen können, die diese Person vom Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 4 (1) der Niedersächsische Corona-Verordnung befreit sind.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung entfällt, im Sinne des § 4 (1) Satz 3 der Niedersächsische Corona-Verordnung, sofern an der Veranstaltung nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Dies gilt bei **Warnstufe 0 und 1** bis maximal 25 Teilnehmer, bei **Warnstufe 2** bis maximal 15 Teilnehmern und bei **Warnstufe 3** bis maximal 10 Teilnehmern. Diese Regelung findet nur Anwendung, sofern bei der Veranstaltung bei **Warnstufe 1** nur Geimpfte und Genesene (2G) bzw. bei **Warnstufe 2 und 3** nur Geimpfte und Genesene mit negativem Testnachweis (2G+) teilnehmen.



Handdesinfektion:

- Die Hände sind bei Betreten der Veranstaltung zu desinfiziert. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird durch den Verein im Eingangsbereich zur Veranstaltung bereitgestellt.

Husten- und Niesen:

- Beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

Abstand:

- Teilnehmer haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander einzuhalten.
- Die Abstände zwischen den einzelnen Tischen und Stühlen ist nicht zu verändern, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmer zu gewährleisten.
- **Ausnahme:** In absoluten Ausnahmefällen, bei gleichzeitiger Nutzung einer medizinischen Maske ohne Ausnahmeventil (am besten eine FFP2-Maske), darf der Abstand unterschritten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Unterschreitung des Mindestabstandes so kurz wie möglich gehalten wird. Soweit möglich sind solche Ausnahmen auf das Außengelände (Beispielsweise für Reparaturen und Aufbauarbeiten) zu beschränken.

Lüften:

- Sämtliche Räumlichkeiten sind während der Veranstaltungen ausreichend zu lüften, um die Belastung der Raum-Luft mit Aerosolen zu verringern. Es gilt alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten.
- Anstelle des Lüftens in Intervallen ist auch eine Dauerbelüftung der Räumlichkeiten zulässig.

Reinigung:

- **Arbeitsmaterial:** Jeder Gegenstand ist nach Benutzung gründlich zu reinigen bzw. zu Desinfizieren. Das Material ist ohne Reinigung nicht zwischen den Teilnehmern auszutauschen. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird durch den Verein bereitgestellt.
- **Oberflächen:** Jede Oberfläche insbesondere Tische und Stühle sind vor jeder Veranstaltung gründlich zu reinigen. Der Platz der Teilnehmer sollte während der Veranstaltung nicht getauscht werden. Sollte dies nötig werden sind die betroffenen Oberflächen vor dem Tausch gründlich zu reinigen.
- **Toiletten:** Die Toilettenanlage ist vor der Durchführung einer Veranstaltung zu reinigen. Während einer Veranstaltung ist eine Desinfektion vor jeder Nutzung durch die Teilnehmer durchzuführen. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird durch den Verein bereitgestellt.

Teilnehmerzahl:

- Die maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.
- Die Teilnehmerzahl an unseren Veranstaltungen wird auf eine Person pro 5 Quadratmetern Fläche begrenzt. Genaue Teilnehmerzahlen sind im jeweiligen Passus genannt.

Aufenthalt und Zugang:

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten ist so kurz wie möglich zu gestalten.
- Der Zugang für alle Räumlichkeiten und Flächen wird im jeweiligen Passus genau beschrieben.

Parkplatz:

- Auf dem Parkplatz ist beim Ein- und Aussteigen aus den Fahrzeugen gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Teilnehmer haben durch individuelle Absprachen dafür zu sorgen, dass der Abstand nach Passus Abstand beim Ein- und Aussteigen aus den Fahrzeugen gewahrt werden kann.

Toiletten:

- Die Toilette am Vereinsraum (an der Reithalle) kann benutzt werden.
- Die Toilette darf von einer Person zeitgleich genutzt werden.



- Der Zugang zur Toilette erfolgt über den Weg zwischen Garage und Wohnhaus. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich Teilnehmer auf dem Weg zwischen Wohnhaus und Vereinsraum nicht begegnen. Hierbei haben Teilnehmer aus Richtung Wohnhaus Vorrang, Teilnehmer aus der anderen Richtung haben entsprechend auf der Fläche vor dem Weg mit ausreichendem Abstand zu warten und den Vorrang zu gewähren.

Aufenthaltsbereich im Vereinsraum:

- Der Aufenthaltsbereich darf von acht Personen zeitgleich genutzt werden.
- Der Zugang zum Aufenthaltsbereich erfolgt über den Weg zwischen Garage und Wohnhaus. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich Teilnehmer auf dem Weg zwischen Wohnhaus und Vereinsraum nicht begegnen. Hierbei haben Teilnehmer aus Richtung Wohnhaus Vorrang, Teilnehmer aus der anderen Richtung haben entsprechend auf der Fläche vor dem Vereinsraum mit ausreichendem Abstand zu warten und den Vorrang zu gewähren.

Lagerbereich im Vereinsraum:

- Der Lagerbereich im Vereinsraum darf nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.
- Die Nutzung des Lagerbereiches ist nur zulässig, wenn der Aufenthaltsbereich nicht genutzt wird, oder wenn der Aufenthaltsbereich nicht von der maximalen Teilnehmerzahl genutzt wird.
- Der Zugang zum Lagerbereich hat über die Tür an der Reithalle zu erfolgen. Der Zugang über den Aufenthaltsbereich (Außenbereich) ist nicht gestattet.

Außenbereich:

- Der Außenbereich (Rasenfläche und gepflasterte Fläche) am Vereinsraum darf von zwanzig Personen zeitgleich genutzt werden.
- Der Zugang zum Außenbereich erfolgt wie der Zugang zum Aufenthaltsbereich.

Reithalle:

- Die Reithalle darf von fünfzehn Personen zeitgleich genutzt werden.
- Der Zugang zur Reithalle erfolgt über den Schotterweg im vorderen Bereich des Hofes. Hierbei ist darauf zu achten, dass die volle Breite des Weges ausgenutzt wird und in beide Richtungen soweit wie möglich auf der rechten Seite gegangen wird.
- In Ausnahmefällen ist eine Zuwegung über den Reitstall (zum Beispiel für Rollstuhlfahrer) zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass es zu keinem Gegenverkehr im Reitstall kommt. Eine Absprache im Einzelfall ist durch die Teilnehmer durchzuführen. Auf beiden Seiten hat das Warten vor dem Reitstall im ausreichenden Abstand zu erfolgen.

Individuelle Absprachen:

- Individuelle Absprachen sind möglich, sofern alle Teilnehmer damit einverstanden sind und diese nicht dem Hygienekonzept entgegenwirken.

Aufzeichnungs- und Informationspflicht:

- Um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können wird zur Kontaktnachverfolgung die Luca App eingesetzt. Alternativ kann auch die Corona-Warn App für die Kontaktnachverfolgung durch die Teilnehmer genutzt werden.
- Der QR-Code zum einscannen wird im Eingangsbereich zur Veranstaltung angebracht und ist selbständig von jedem Teilnehmer zu scannen.
- Personen die über kein Smartphone verfügen oder die benötigten Apps nicht nutzen haben sich unaufgefordert beim Vorstand zu melden, damit der Vorstand eine Anmeldung über das Formular der Luca App vornehmen kann.
- Diese Daten werden dem zuständigen Gesundheitsamt, zur Nachverfolgung der Infektionsketten, verschlüsselt in digitaler Form übermittelt.
- Die Speicherung und Weitergabe dieser Daten erfolgen unter Wahrung der gültigen gesetzlichen Regelungen und den Datenschutzbestimmungen der Luca App.
- Personen mit einem positiven Corona-Befund haben den Vorstand umgehend zu informieren, sofern die Person kurz vorher an Veranstaltungen teilgenommen haben.



Schlussbestimmungen:

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Corona Verordnungen des Landes Niedersachsen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- Sollte das Hygienekonzept der jeweils gültigen Corona Verordnung widersprechend, gelten die Regelungen der Corona Verordnung.
- Bei Fragen und Problemen ist der Vorstand des Multis Fratibus e.V. zu kontaktieren.

Vorschriften und Informationen:

Die Vorschriften des Landes Niedersachsen und allgemeine Informationen können hier eingesehen werden: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>. Abweichende Vorschriften des Landkreis Osterholz können hier eingesehen werden: <https://www.landkreis-osterholz.de/corona>